

All rights reversed?

Eigentumskonflikte im informationellen Kapitalismus

Vortrag auf der Tagung „Informatisierung der Arbeit - Gesellschaft im Umbruch“
am 27./ 28. Januar 2005 in Darmstadt

(Manuskript, zitieren nur nach Rücksprache mit der Autorin)

Die Institution des Geistigen Eigentums, so heißt es, sei *die* Rechtsform des 21. Jahrhunderts oder des Informationszeitalters (Coy 2003: 48; Boyle 2001: o.S.). Als Indiz dafür gilt u.a., dass sich ein wachsender Anteil der „volkswirtschaftlichen Wertschöpfung“ in der virtuellen Welt der Datenverarbeitung, der Wissensproduktion und der elektronischen Medien abspiele (Fücks/Poltermann 2002: 10). Nach Angaben der International Intellectual Property Alliance (IIPA) ist die Rechteindustrie in den letzten 20 Jahren in den USA mehr als doppelt so schnell gewachsen wie der Rest der Wirtschaft.¹ Sachliche Grundlage für diese Einschätzung ist vor allem der Einzug der Informations- und Kommunikationstechnologien in nahezu alle Arbeits- und Lebensbereiche der Menschen im daher so genannten „informationellen Kapitalismus“ (vgl. Castells 2001). Die kapitalistische Anwendung der neuen Technologien hat Arbeitsprozesse auf eine Weise verändert, die nicht nur neue Arbeitsformen sondern auch neue Arbeitsprodukte, neue Distributions- und Konsumtionsweisen generiert haben. Zu nennen wäre hier an erster Stelle Software, sie ist wesentliches Betriebsmittel der informationellen Produktionsweise und zugleich wichtiges Konsumgut. Grundsätzlich aber ist alle geistig-kreative Schöpfung für die elektronische Datenverarbeitung digitalisierbar, wenn sie nicht nur als bloße, unfixierte Idee vorliegt, sondern in manifester Form ausgedrückt ist: Musik in Form definierbarer Frequenzen, Gedanken in Form von Text, bildhafte Darstellung in Form bestimmter Bildpunkte. Auf diese Weise ist mit den IuK-Technologien eine neue Klasse von Gütern entstanden, die „digitalen Güter“, häufig auch „immaterielle Güter“ oder „Informationsprodukte“ genannt. Mit dem Internet und der massenhaften Ausrüstung der Individuen mit Computer (zumindest in den Industrieländern) steht nun eine Träger- und Transfertechnologie zur Verfügung, die es ermöglicht, Daten (mp3-Dateien, Text-Dateien, Bild-Dateien, usw.) potentiell beliebig oft zu kopieren und zu verbreiten ohne die Qualität zu beeinträchtigen: Der Unterschied von Kopie und Original ist aufgehoben. Die Reichweite des Internet definiert nun die Reichweite der potentiell möglichen Distribution digitaler Güter und die Anzahl der Nutzer definiert die Zahl der potentiellen Käufer. Dies alles zusammen stellt eine enorme Anlagesphäre für das Kapital dar - ein grenzüberschreitender Markt, den es allerdings erst noch zu erschließen gilt. An diesem Punkt ist die Konfliktlinie situiert: Der freie, unbeschränkte Austausch von Informationen gehörte in der Entstehungsphase des Internet zum „(zunächst ungeschriebenen Gesetz) der Netiquette“ (Krempf 1998: 205 f.) und es bildete sich die bis heute in weiten (Netz-)Kreisen populäre „Kultur des Gebens“ heraus, „eine Ökonomie des Kostenlosen, die sich wunderbar mit der Hackerethik der visionären Internetplaner und Computerfreaks und ihrer Forderung *information wants to be free*

¹ „Laut ihres Jahresberichts 2000 trug die gesamte Copyright-Industrie 1999 677,9 Milliarden Dollar oder 7,33 Prozent zum Bruttosozialprodukt der USA bei. Gegenüber 1998 stellte dies einen Zuwachs von 9,9 Prozent dar. Sie stellt einen bedeutenden Teil der Arbeitsplätze, produziert mehr Exportgewinne als die Chemie-, Elektronik- oder Autoindustrie“ (Grassmuck 2002: 82).

verband“ (Krempf 1998: 205 f.).² Erst mit der massiven Verbreitung und zunehmenden Kommerzialisierung des Internet und seiner digitalen Inhalte wird eine eigentumsrechtliche Einhegung der Technologie notwendig. Angesichts der Kommodifizierung elektronisch übermittelter Daten muss das enorme Verbreitungspotential, welches an den wirklichen Bedürfnissen und nicht an den zahlungsfähigen Bedürfnissen seinen Maßstab findet, rückgängig gemacht werden. Die Daten müssen kontrollierbar sein, so dass sie nur im Tausch gegen Geld erhältlich sind, sie müssen also „verknapp“ werden, mit anderen Worten: Die Art und Weise des Datentransfers muss „umgerüstet“ werden nach den Plänen der Architektur des bürgerlichen Privateigentums, wobei dieser nachträgliche Einbau eigentumsrechtlicher Strukturen nicht nur auf technologischer Ebene ansetzt, sondern auch auf rechtlicher und ideologischer: Es werden Kopierschutztechnologien oder umfassendere Digital Rights Management Systeme entwickelt, es werden relevante Gesetze novelliert, wonach beispielsweise die Umgehung solcher Schutztechnologien unter Strafe gestellt ist. Ideologisch wird die Entstehung eines „Unrechtsbewußtseins“ forciert, indem beispielsweise seitens der Filmindustrie die Verbraucher massiv mit Kampagnen („Raubkopierer sind Verbrecher“) überzogen werden. Die Exekutive tut ihr übriges: Verstöße gegen das Urheberrecht werden zumeist äußerst medienwirksam geahndet. Diese eigentumsrechtliche Einhegung digitaler Güter geht dabei nicht ohne Widerstand und soziale Auseinandersetzungen vonstatten. Die mittlerweile illegalisierte unautorisierte Verbreitung von urheberrechtlich geschützten Inhalten im Netz ist trotz aller Maßnahmen nach wie vor ungebrochen. Mitunter wird daher die Frage gestellt, ob mit einem solchermaßen freien Datenfluss im Internet „die alte bürgerliche Eigentums- und Rechtsordnung zur Disposition“ stünde.³ Weiterhin konnte sich auf Basis der neuen IuK-Technologien eine Produktionsweise von Software entwickeln, die das Eigentumsrecht „auf den Kopf stellt“: Bei der weltweiten und kooperativen Entwicklung der sogenannten Freien Software wird das Urheberrecht dazu genutzt, Freiheiten zu geben, die kapitalistisches Eigentum normalerweise ausschließt: Veränderung, Kopie und kostenlose Weitergabe der Software, das Verbot der Privatisierung mit dem Zwecke der Profiterzielung - ist hier lizenzrechtlich verbrieft, bei der General Public License ist die Weiterverbreitung der Software mit denselben Freiheiten sogar verpflichtend. Geld darf allerdings für Trägermedien, Transferleistung und Beratungsdienstleistung für die jeweilige Freie Software verlangt werden, so dass auf dieser Basis durchaus Geschäfte möglich geworden sind. Es sind u.a. maßgeblich diese Phänomene - das sogenannte „Raub“kopieren und die alternativen Eigentumsformen bei der Produktion von Software - die Debatten ausgelöst haben, welche die verschiedenen Praxen und die eigentumsrechtliche Reaktion jeweils zu rechtfertigen versuchen. Dabei sind es in der Hauptsache Akteure wie Unternehmen der „Content-Industrie“ (Verlage, Musik- und Filmindustrie, Softwareindustrie), ihre Lobbyverbände, Verwertungsgesellschaften, Künstler, Publizisten, usw. und nicht zuletzt der Staat, die das traditionelle Eigentumsregime auch auf die digitale Welt übertragen wollen, letztlich einen funktionsfähigen Markt für den Online-Handel etablieren. Der auf privaten Eigentumsrechten basierende und technisch etablierte Schutz von digitalen Gütern wird als Voraussetzung dafür betrachtet, dass diese Produkte überhaupt verkauft werden können. Erst wenn der Verkauf gesichert ist, so der Gedanke, wären Unternehmen bereit, in Geschäftstätigkeiten zu investieren. Schließlich müssten die Kosten für Personal, Ausstattung, Maschinen, usw. refinanziert werden und zumindest langfristig rentabel sein. Solche Unternehmen sorgten dann quasi automatisch für Arbeitsplätze und je erfolgreicher diese Firmen seien, desto mehr Beschäftigung ziehe dies nach sich. Aus Wachstum folgt demnach Beschäftigung und dies

² Anfangs war die öffentliche Hand maßgeblicher Finanzier der Internetentwicklung (vgl. auch Werle 1996), weshalb Teile der Umgangsregeln festgeschrieben wurden. Noch bis 1991 verbot die National Science Foundation jede kommerzielle Nutzung des Netzes (Lessig 2001: 80).

³ So der Radiomoderator in der Sendung „Cybercrime und Copywrong - Die neue Wissens(un)ordnung“, Radio Akademie gutenbytes, www.swr2.de/gutenbytes/sendungen/000617_cybercrime.html, Download 08.07.2001.

wiederum erhöhe den Wohlstand einer Gesellschaft. Dem zugrunde liegt die bürgerliche Eigentumstheorie, nach welcher nur gesicherte, private Eigentumsrechte effizient sind (vgl. Nuss 2002), im Gegensatz zu Gemeineigentum, welches zu Übernutzung (Tragedy of the Commons) führe.

Dem steht eine große Zahl an Internet-Nutzern gegenüber, die die geplanten Enclosures im Cyberspace⁴ verurteilen und die traditionelle Eigentumssicherung für die spezifische digitale Welt für anachronistisch und technisch inadäquat halten. Zu diesen „Usern“ gehören unter anderem Publizisten, Programmierer, Künstler, Bibliothekare, Ökonomen, Informationswissenschaftler, Rechtswissenschaftler, kurz: Anbieter und Konsumenten von „Content“ jeglicher Art. Die Kritik an der Übertragung der herrschenden Eigentumsordnung auf die Netzinfrastruktur und ihrer digitalen Artefakte beruht in dieser Diktion auf der Annahme, dass die sogenannte immaterielle Welt anderen Gesetzmäßigkeiten gehorche. Zum einen herrsche keine Knappheit, zum anderen ist in diesem Bereich kollektive Arbeit und damit freier Zugang zu den Ergebnissen solcher Arbeit Voraussetzung für deren effiziente Entwicklung. Dies verbiete es daher, Wissen und Informationen zu behandeln wie materielle Güter, das heißt, sie exklusiv, einzelnen Individuen zuzuordnen und die Allgemeinheit davon auszuschließen. Die gegenwärtigen Entwicklungen auf Gesetzesebene und im Bereich der Technologie und der Ideologie verschiebe nicht nur das Gleichgewicht zwischen Individual- und Allgemeininteresse zu Gunsten großer Konzerne. Darüber hinaus gefährde die mit der Kommodifizierung von Daten verbundenen Kontrolltechniken demokratische Bürgerrechte, wie Datenschutz und Informationsfreiheit.

Kennzeichen des aktuellen Konflikts um Eigentum ist, dass er ausschließlich um Geistiges Eigentum geführt wird, die zugrunde liegende Privateigentumsordnung wird stillschweigend als gegeben genommen – dies ist auch verständlich, da die juristische Zuständigkeit für die betroffenen Waren maßgeblich im Bereich des Urheberrechts liegen. Dennoch steht das Urheberrecht als eines der Instrumente des Geistigen Eigentums ganz im Kontext der bürgerlichen Privateigentumsordnung und ist nicht so sehr „das ganz andere“.

In der bürgerlichen Privateigentumsordnung macht es keinen Unterschied, ob die exklusive Verfügungsgewalt der Produktionsmittel- und Wareneigentümer ausgeübt wird, indem ein Gegenstand vollständig übertragen wird oder indem Nutzungsrechte an diesen Gegenständen eingeräumt oder übertragen werden. Diese Unterscheidung macht sich auch nicht daran fest, ob es sich um materielle oder immaterielle Dinge dreht, auch an materiellen Dingen können Nutzungsrechte übertragen werden. Bei Miet- oder Leasingverhältnissen wird beispielsweise nur ein Nutzungsrecht vergeben, obgleich das Objekt der Nutzung materiell ist.⁵ Nach der Theorie der Verfügungsrechte werden nicht Gegenstände gehandelt, sondern das Recht, sie zu nutzen (und das Recht, andere vom Nutzen auszuschließen).⁶ Sacheigentum und Geistiges

⁴ In den „Enclosures“ des früheren Gemeinlandes, die einerseits Produktionsmittel zu Privateigentum machten und andererseits die früheren Nutzer dieser Produktionsmittel zu „freien“ Arbeitern, denen nichts anderes übrig blieb als ihre Arbeitskraft zu verkaufen, sah Marx den zentralen Prozeß der „ursprünglichen Akkumulation“ in England, der Geburtsstätte des modernen Kapitalismus.

⁵ "Eigentum bezeichnet eine doppelte Beziehung zwischen einem Menschen oder einer Gruppe von Menschen, dem 'Eigentümer', und einer Sache, dem 'Eigentumsobjekt', auf der einen, und zwischen dem 'Eigentümer' und allen übrigen Gesellschaftsmitgliedern auf der anderen Seite. Der ungeteilten und unbedingten Verfügungsgewalt des Eigentümers über eine Sache auf der einen, entspricht die vollständige, umfassende Ausschließung aller anderen Gesellschaftsmitglieder von jeder Verfügungsgewalt über eben diese Sache auf der anderen Seite. [...] Allerdings ist die Verfügungsgewalt des Eigentümers über das Eigentumsobjekt durchaus teilbar und wird in Einzelbefugnisse - Dispositionsrechte, Kontrollrechte, Genussrechte, Veräußerungsrechte - geteilt, die wiederum vom Eigentümer an Dritte delegiert werden können" (Krätke 1984: 29)

⁶ „Akzeptiert man den Ausgangspunkt der Lehre von den Verfügungsrechten, zeigt sich, dass im wirtschaftlichen Normalfall die Verfügungsrechte nicht einzeln, sondern als Bündel gehandelt werden. Wiederum läßt sich der Gedanke auch im BGB entdecken. Der Gegenstand des Kaufvertrags ist nach § 433 I BGB nicht die Sache selbst, sondern Besitz und Eigentum daran. Als Eigentum definiert der bereits zitierte § 903

Eigentum unterliegen grundsätzlich erst mal der gleichen Ausgangsbestimmung: es geht um das exklusive Recht des Ausschlusses, das unabhängig von der stofflichen Beschaffenheit der Eigentumsobjekte ausgeübt werden kann. Die nur teilweise Übertragung von Nutzungsrechten, wie beispielsweise an (proprietärer) Software, ist die zu ihr passende Modalität.⁷ Zur Bestimmung von Privateigentum kommt es auf die Frage an, ob eine absolute Verfügungsgewalt beim Privatproduzenten vorliegt, die er für die Vergabe von Nutzungsrechten ausschöpfen kann, so dass er sie dann mit dem Zwecke der Verwertung des Werts oder der Realisation des Werts ausüben kann. Dies ist auch durch das Urheberrecht gewährleistet, der „Magna Charta der Informationsgesellschaft“ (Kreutzer 2004: 1; 2002: 18), es gewährt dem Schöpfer dazu explizit die „ausschließliche Verfügungsgewalt“ über sein Werk (Hillig 2003: XIII). Die immateriellen Arbeitsergebnisse aus geistig-kreativer Schöpfung haben allerdings eine Eigenschaft, die sie von materiellen Dingen maßgeblich unterscheidet: Sie verbrauchen sich nicht im Gebrauch, mit anderen Worten: sie sind nicht endlich. Einmal entwickelt, können sie beliebig oft reproduziert und genutzt werden. Dies hat den Vorteil, dass ihre Reproduktion extrem einfach und billig ist – natürlich in Abhängigkeit von den dazu notwendigen Technologien. Die zweite Besonderheit bei der Produktion geistig-kreativer Schöpfung ist, dass Wissen und die Gewinnung von Information in einer kollaborativen Entwicklungsumgebung besonders effizient erfolgt (auch das gilt für jede Form von Produktion in einer arbeitsteiligen Gesellschaft, ist aber bei Wissensproduktion offensichtlich noch mehr ausgeprägt). Diese Spezifik als Entstehungsbedingung von geistig-kreativer Arbeit konfliktiert aber im Rahmen kapitalistischer Produktionsweise mit der Notwendigkeit des Einzelkapitals, Wissen exklusiv zurückzuhalten, um es verwerten zu können. Auf der mikroökonomischen Ebene findet dies seinen Ausdruck darin, dass der einzelne Kapitalist sein in den Waren vergegenständlichtes Wissen geheim halten möchte, um es vor Nachahmung und damit Mitkonkurrenten zu schützen. Makroökonomisch aber ist der „Gesamtkapitalist“ an möglichst produktiver und daher kooperativer Entwicklung und am möglichst billigen Zugriff darauf angewiesen.⁸ Der Widerspruch zwischen der Zirkulationsebene (in Waren vergegenständlichtes Wissen soll ausschließend sein) und der Produktionsebene (Wissen kann am ergiebigsten in offener und kooperativer Produktion generiert werden, Wissen sollte nicht ausschließend sein)⁹ ist ganz besonders der Fall bei geistiger Schöpfung. Diese Spannung und ihr Ausgleich wird geregelt mit der Existenz eines

BGB die Nutzungsbefugnis und das Ausschließungsrecht, also gleich zwei Befugnisse. Geht man den Dingen auf den Grund, können an einer Sache noch viel mehr Verfügungsrechte bestehen. Man kann etwa unterscheiden: das Recht, die Sache zu nutzen. Das Recht, die Erträge der Sache einzubehalten. Das Recht, die Sache in Form oder Substanz zu verändern. Schließlich das Recht, die Sache zu übertragen. Insbesondere entspricht das Konzept der Verfügungsrechte aber dem Eigentumsbegriff des Verfassungsrechts. Manchmal verwendet das Bundesverfassungsgericht den Begriff sogar explizit. Vor allem läßt es für den verfassungsrechtlichen Schutz aber genügen, 'dass ein vermögenswertes Recht dem Berechtigten ebenso ausschließlich wie Eigentum an einer Sache zur privaten Nutzung und zur eigenen Verfügung zugeordnet ist'. (BVerfGE 83, 201, 208 f.). Deshalb genießt nicht nur das Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen diesen Schutz, sondern auch das Urheber- und Patentrecht, ja sogar Forderungen“ (Engel 2002: 48 f.).

⁷ „Davon ausgehend, dass Eigentum immer ein sozialer Tatbestand ist, wesentlich dadurch definiert, andere von der Nutzung des Eigentumsobjekts ausschließen zu können, betrachte ich den Verkauf von Lizenzen dagegen als die diesen Produkten adäquate Form, in Waren verwandelt zu werden“ (Krämer 2002: o. S.)

⁸ „Will man, so geht die Rechtslogik, dass Autoren ihre Werke veröffentlichen, so muss man einerseits Bedingungen schaffen, unter denen sie und ihre Verlage daraus Erträge erzielen können. Will man andererseits, dass neue Werke und neue Autorinnen heranwachsen, so muss man sicherstellen, dass bestehende Werke ohne allzu große finanzielle und sonstige Hemmschwellen zur Lehre und Inspiration für sie bereitstehen“ (Grassmuck 2002: 32; vgl. auch Schui 2002: 96).

⁹ Ähnlich, aber betriebswirtschaftlich formuliert: "Die besondere Schwierigkeit liegt darin, dass (...) zum einen der wachsende Wettbewerb nicht-zugängliches Wissen erfordert, um eine Differenzierung gegenüber dem Kunden zu ermöglichen. Zum anderen aber die zunehmende, internationale Vernetzung, die Offenlegung sowohl des eigenen Wissens als auch Offenheit für fremdes Wissen erfordert" (Picot/Fiedler 2000: 32).

spezifischen Rechtsbereichs, der vom Bereich des Sacheigentums getrennt ist,¹⁰ wobei ihm hierin Schranken gesetzt sind durch die zeitliche Frist des urheberrechtlichen Schutzes und durch das Institut der Privatkopie, wonach bestimmte Gruppen zu bestimmten Zwecken auch urheberrechtlich geschütztes Material in bestimmtem Umfang kopieren und verbreiten dürfen. Die Gefahr der Dysfunktionalität für die kapitalistische Reproduktion bei der Gewinnung von Wissen und Informationen werden damit gemindert: Da Wissen nicht verschwindet mit dem Tod seiner Schöpfer, wäre es dysfunktional, wenn aufgrund einer dem Sacheigentum ähnlichen vollständigen Nutzungsübertragung das Wissen der Gesellschaft, bzw. dem ideellen Gesamtkapitalist (Engels), entzogen wäre – in dem Moment, in dem die eigentumsberechtigten Schöpfer oder ihre Erben sterben. Desweiteren erfüllt die Schranke der Privatkopie verschiedene staatsbürgerliche Funktionen, so hebt der Bundesgerichtshof hervor, dass „die Schranke des § 53 zugleich dem Interesse der Allgemeinheit verpflichtet ist, im Rahmen der Entwicklung der modernen Industriegesellschaft, zu vorhandenen Informationen und Dokumentationen ‚unkomplizierten Zugang‘ zu haben“ (zitiert aus privatkopie.net, et al. 2004: 3).¹¹ Das heißt, auch das Funktionieren des bürgerlichen Staats ist angewiesen auf die Möglichkeit seiner Staatsbürger, sich zu informieren, die Freiheit des Privateigentums ist daher in diesem Feld staatlich eingeschränkt.

Grundsätzlich ist das Spannungsverhältnis von Technologie und Geistigem Eigentum nicht erst mit dem Internet virulent geworden, sondern existiert, seit die kapitalistische Produktionsweise auch auf geistig-kreativ schöpferische Arbeit übergegriffen hat. Man sieht an den Novellierungsintervallen internationaler Vereinbarungen zum Geistigen Eigentum sehr deutlich, wie das Recht immer wieder von neuem auf technologische Herausforderungen reagieren musste.¹² So ist es auch kein Wunder, dass die Begründung für die Reform des Urheberrechts aus dem Jahre 1965 gut und gerne aus dem Jahre 2005 stammen könnte: „In den letzten Jahren haben nun neue Erfindungen einschneidende Änderungen auf dem Gebiet der Vervielfältigungsverfahren gebracht und damit Probleme aufgeworfen, die für das Urheberrecht von weittragender Bedeutung sind...“, allerdings geht es dann ganz zeitgemäß weiter mit: „Diese Erfindungen sind das Magnetongerät, die Mikroskopie und die verbesserte Fotokopie“ (zit. aus Abdallah, et al. 2004: 32).

Mit dem Internet ist aber eine – quantitativ – neue Dimension bei der Produktivkraftsteigerung erreicht: Reproduktionstechniken befinden sich nicht mehr nur in der Hand einiger weniger Hersteller von Medieninhalten, sondern in der Hand vieler und vor allem vieler Nutzer, so dass alle diese Nutzer die einmal entwickelten und digitalisierten Dateien reproduzieren und verbreiten können. Das verweist auf die mit der bürgerlichen Eigentumsordnung korrelierende kapitalistische Produktionsweise: Hier ist die Trennung der Produzenten von den Produktionsmitteln Voraussetzung dafür, dass der Eigentümer der Produktionsmittel mit dem Verkauf der Waren den aus fremder Arbeit angeeigneten Mehrwert realisieren kann. Würden

¹⁰ Der Begriff geistiges Eigentum darf nicht dahin mißverstanden werden, daß der Inhalt des Urheberrechts nach dem des Sacheigentums auszugestaltet ist; vielmehr sind bei der Ausgestaltung und Begrenzung des Urheberrechts die besondere Natur der Geistesschöpfung und die besondere Interessenlage zu berücksichtigen" (Hillig 2003: XIII).

¹¹ Die Schranken des Urheberrechts werden auch „als Ausfluss des Grundrechts auf Informationsfreiheit“ begriffen, zum anderen aber „wirkt sich hier die Gemeinwohlbindung des Eigentums aus, worunter auch geistiges Eigentum und damit urheberrechtliche Schutzrechte fallen“ (Nitschke 2004: o. S.). Reinbacher schreibt bezogen auf Deutschland, dass bereits das Urheberrecht aus den Jahren 1901 und 1907 es erlaubten, für den privaten Gebrauch Kopien von geistigen Werken herzustellen damit auch jenen der Zugang ermöglicht werden sollte, die nicht über die möglichen Mittel verfügten (Reinbacher 2004: 1244).

¹² "The Berne Convention for the Protection of Literary and Artistic Works (...), after its adoption in 1886 in Berne, was revised quite regularly - in 1896 in Paris, in 1908 in Berlin, in 1928 in Rome, in 1948 in Brussels, that is more or less at least every 20 years, until the 'twin revisions' which took place in Stockholm in 1967 and in Paris in 1971. The revision conferences were convened, in general, in order to find responses to new technological developments (such as phonography, photography, radio, cinematography, television)" (Ficsor 2002: 3; vgl. auch Litman 2001: 35 ff.).

sich die Produktionsmittel *gesamtgemeinschaftlich* auf die Produzenten verteilen und würden die Produzenten sie ähnlich der Freien Software nicht mehr für die Realisierung von Mehrwert gegen Geld tauschen, wäre Kapitalismus als ganzes gar nicht möglich. Diese grundsätzliche Analyse von Eigentumsverhältnis als Produktionsverhältnis wird aber in den Debatten zu Geistigem Eigentum nicht oder mit nur wenigen Ausnahmen vollzogen. Die oben kurz skizzierten sich entgegengesetzten Positionen in den Debatten um mehr oder weniger Geistiges Eigentum sind daher nur Ausdruck des Spannungsverhältnisses von Technologie und Geistigem Eigentum im Kapitalismus und die Verfechter für freien Informationsfluss dienen mit ihrem Engagement der Fortexistenz der kapitalistischen Produktionsweise, die durch eine allzu restriktive Eigentumssicherung in ihrer Reproduktion möglicherweise gefährdet werden würde. Die sozialen Kämpfe um Geistiges Eigentum sind damit nichts anderes als Geburtswehen einer informationstechnologisch basierten kapitalistischen Produktionsweise, deren potentiellen Märkte es noch zu erschließen gilt. Die bürgerliche Privateigentumsordnung wird dabei – nach wie vor - *die* Rechtsform des 21. Jahrhunderts bleiben.

- Abdallah, Tarek/ Gercke, Björn/ Reinert, Peter (2004): *Die Reform des Urheberrechts - Hat der Gesetzgeber das Strafrecht übersehen? Zu den strafrechtlichen Implikationen von Privatkopie und wirksamen technischen Schutzmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung privatkopierter Audio-CDs*, in: ZUM. Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, 48. Jg, Nr. 1, S. 31-39
- Boyle, James (2001): *A Politics of Intellectual Property Environmentalism for The Net?*, download <http://www.law.duke.edu/boylesite/intprop.htm> (27. August 2002)
- Castells, Manuel (2001): *Das Informationszeitalter I. Der Aufstieg der Netzwerkgesellschaft*, Opladen: Leske+Budrich
- Coy, Wolfgang (2003): *Internetgesellschaft - "Version 0.9 beta"*, in: *next generation information society? Notwendigkeit einer Neuorientierung*. Klumpp, Dieter/Kubicek, Herbert/Roßnagel, Alexander (Hg.), S. 43-51. Mössingen-Talheim: Talheimer Verlag
- Engel, Christoph (2002): *Die soziale Funktion des Eigentums*, in: *Bericht zur Lage des Eigentums. Bibliothek des Eigentums; Bd. 1*. Danwitz, Thomas von/Depenheuer, Otto/Engel, Christoph (Hg.), S. 9-108. Berlin: Springer
- Ficsor, Mihaly (2002): *The Law of Copyright and the Internet: The 1996 WIPO Treaties, their Interpretation and Implementation*, Oxford [u.a.]: Oxford University Press
- Fücks, Ralf/ Poltermann, Andreas (2002): *Gut zu Wissen. Links zur Wissensgesellschaft*. Heinrich Böll Stiftung (Hg.), Münster: Westfälisches Dampfboot
- Grassmuck, Volker (2002): *Freie Software: Zwischen Privat- und Gemeineigentum*, Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung
- Hillig, Hans-Peter (2003): *Einführung Urheberrecht*, in: *Urheber- und Verlagsrecht. 10., neu bearbeitete Auflage. Stand: 15. September 2003*, S. XIII-XXXVI. München: C.H. Beck
- Krämer, Ralf (2002): *Informationsrente - Zur politischen Ökonomie des Informationskapitalismus*, in: *Das Argument*, Heft 248, 44. Jg, Nr. 5/6, S. 637 - 651
- Krätke, Michael (1984): *Kritik der Staatsfinanzen. Zur politischen Ökonomie des Steuerstaats*, Hamburg: VSA Verlag
- Krempl, Stefan (1998): *Die Kommerzialisierung des Internet*, in: *Kursbuch Internet*. Bollmann, Stefan/Heibach, Christiane (Hg.), S. 204-226. Reinbek bei Hamburg: Rohwolt

- Kreutzer, Till (2004): *Alternative Anhörung zur Novelle des Urheberrechtsgesetzes, Redebeitrag vom 23. Januar 2003*, download http://www.privatkopie.net/files/till_kreutzer230103.pdf (12. September 2004)
- Kreutzer, Till (2002): *Urheberrecht und Filesharing*, in: FIF-Kommunikation, 19. Jg, Nr. 4, S. 38-43
- Lessig, Lawrence (2001): *Code und andere Gesetze des Cyberspace*, Berlin
- Litman, Jessica (2001): *Digital copyright: protecting intellectual property on the Internet*, Amherst, New York: Prometheus Books
- Nitschke, Tanja (2004): *Verbrechen Privatkopie. Zur Diskussion um die Urheberrechtsreform*, in: Forum Recht, Nr. 3, S. 85-87, download <http://www.forum-recht-online.de/2004/304/304nitschke.htm> (29. September 2004)
- Nuss, Sabine (2002): *Download ist Diebstahl? Eigentum in einer digitalen Welt*, in: Prokla, Heft 126, 32. Jg, Nr. 1, S. 11-36
- Picot, Arnold/ Fiedler, Marina (2000): *Der ökonomische Wert des Wissens*, in: *WissensWert!?: Ökonomische Perspektiven der Wissensgesellschaft*. Boos, Monica/Goldschmidt, Nils/Verein der Freiburger Wirtschaftswissenschaftler (Hg.), S. 15-37. Baden-Baden: Nomos
- privatkopie.net/ Forum Informatikerinnen für Frieden und gesellschaftliche Verantwortung e.V.(FifF)/ Netzwerk Neue Medien (2004): *Kompensation ohne Kontrolle. Stellungnahme zum Zweiten Korb der Novellierung des Urheberrechtsgesetzes*, download http://www2.nnm-ev.de/uploads/kompensation_ohne_kontrolle.pdf (12. September 2004)
- Reinbacher, Tobias (2004): *Das Recht zur Raubkopie. Über MP3 und Urheberstrafrecht*, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, Nr. 10, S. 1243-1250
- Schui, Herbert (2002): *Die "knowledge driven economy" und das Eigentum am Wissen*, in: *Facetten der Cyberwelt: Subjektivität, Eliten, Netzwerke, Arbeit, Ökonomie*. Klages, Johanna/Timpf, Siegfried (Hg.), S. 84-105. Hamburg: VSA
- Werle, Raymund (1996): *Zukunft des Erfolgsmodells Internet: Selbstgestaltung und Selbstkontrolle durch Partizipation und Kontextsteuerung*. Gesellschaftsforschung, Max-Planck-Institut für (Hg.), download http://www.mpi-fg-koeln.mpg.de/Internet/I.1_zukunft.html (19. Februar 2005)